

Burg, 21.04.2023

An die Mitglieder
des Stadtrates

**BV 052/2023 Bauleitplanung der Stadt Burg/Flächennutzungsplan/14. Änderung des Flächennutzungsplanes/Sonderbaufläche „Zum Sportplatz“ in Schartau, zur Sonderbaufläche „Tieferwisch“ und zur Verbindungsstraße L52 zum Industrie- und Gewerbepark Burg und Sportplatz in der Ortschaft Detershagen
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Sitzung des Hauptausschusses des Stadtrates am 13.04.2023

Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

in der vorgenannten Sitzung des Hauptausschusses wurde die o.g. BV 052/2023 behandelt.

Innerhalb dieser Behandlung wurde, wie auch bereits in der Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses die Thematik des ausgebrachten und aufgrund von Maßnahmen der zuständigen Abfallbehörde des Landkreises Jerichower Land wieder aufgenommenen und umgelagerten Recyclings angesprochen.

Die Stadtverwaltung hat mit der Abfallbehörde Kontakt aufgenommen und diese gebeten, eine inhaltliche Beschreibung der in diesem Falle durchgeführten Maßnahmen zu übermitteln.

Mit E-Mail vom 19.04.2023 erhielt die Stadtverwaltung auf die gestellte Anfrage hin folgende Beantwortung:

*Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt*

Sehr geehrter Herr Wagner,

mit Übernahme der Abfallaufbereitungsanlage Tieferwisch 20 im I. Quartal 2021 erfolgte gleichzeitig auch ein Grundstückseigentümerwechsel der benachbarten Fläche in Burg, Flur 10, Flurstück 10101. Auf diesem Grundstück wurden zum damaligen Zeitpunkt mineralische Abfälle als Aufstandsfläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage verbaut. Da das Vorhaben baugenehmigungsrechtlich nicht zulässig war und demnach auch keine konkrete Verwertungsmaßnahme im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorlag, wurde der Grundstückseigentümer diesbezüglich angehört. Daraufhin teilte der Grundstückseigentümer mit, dass das in Rede stehende Recyclingmaterial bis April 2022 wieder aufgenommen und in die benachbarte zugelassene Verwertungsanlage entsorgt wird. Mit der Unteren Abfallbehörde wurde vereinbart, dass eine max. 20 cm starke Schicht Recyclingmaterial als befahrbare Untergrundbefestigung auf der Fläche verbleiben darf, sofern die qualitative Eignung gegeben ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden die Maßnahmen umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Damit wird nach Auffassung der Stadtverwaltung klar, dass die rechtswidrige Ablagerung beendet und die nun vorhandene Situation mit der zuständigen Behörde abgestimmt wurde und regulär ist.

Bezüglich der Eignung dieser Fläche im Bereich „Tieferwisch“ für die Ausweisung einer Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen seitens der Stadtverwaltung keine grundsätzlichen Zweifel, da es sich um eine „landwirtschaftliche Konversionsfläche“ handelt, welche nach den geltenden Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung vorrangig für die Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden sollen.

Insofern ist davon auszugehen, dass diese Fläche innerhalb des aktuell bearbeiteten Konzeptes zur Ausweisung von Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Bereich Tieferwisch mit Berücksichtigung finden wird.

Somit steht nach Auffassung der Stadtverwaltung der hinsichtlich der Planänderungsbereiche der 14. Änderung des FNP inhaltlich vollständigen Beschlussfassung der BV 052/2023 nichts im Wege.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i.v. Noack
Noack